

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Außenstelle Mainz · Postfach 2050 · 55010 Mainz

## Über die Schulleitung

**an die Eltern aller Hortkinder des  
Kinderhortes Wuselkiste  
Hitchinstraße 5  
55411 Bingen am Rhein**

Es schreibt Ihnen

Frau Cindy Markow  
Abteilung Gesundheitswesen  
Fachbereich Amtsärztlicher Dienst  
Zimmer S157  
Tel. 06131/ 69333 - 4279  
Fax 06131/ 69333 - 4298  
E-Mail  
markow.cindy@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom ...  
Aktenzeichen 42a-41431-11 - 93215-2021  
Seite 1 von 3

22.09.2021

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**hier: Kontaktpersonennachverfolgung SARS-Cov-2**

**Anordnung häuslicher Quarantäne gemäß §§ 28 Abs. 1**

**Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG; aufgrund von Gefahr im Verzug nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 IfSG in Verbindung mit § 3 und § 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (AbsonderungsVO) vom 17.09.2021**

Sehr geehrte Eltern,

gemäß Mitteilung der Hortleitung hatte Ihr Kind im Rahmen der Betreuung Kontakt zu einer SARS-Cov-2 (neuartiges Corona-Virus) infizierten Person, zuletzt am **vom 15.09.2021 bis 17.09.2021**. Es sind aktuell zwei Infektionsfälle in der Einrichtung aufgetreten, die im direkten Zusammenhang stehen. Wir müssen daher von einem besonders relevanten Ausbruchsgeschehen ausgehen.

Daher kommt nach Abschluss unserer Ermittlungen § 3 Absatz 5 Ziffer 1 der AbsonderungsVO zur Anwendung und es ist für die Unterbrechung der Infektionskette und Verhinderung der Ausbreitung erforderlich, dass sich Ihr Kind unverzüglich in Absonderung begibt. Die Absonderung kann ab dem fünften Tag mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests mit negativem Ergebnis beendet werden, dies wäre nach unseren Ermittlungen der **22.09.2021**.

**Dieses negative Testergebnis muss der Einrichtung vor Betreten vorgelegt werden.**

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:  
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/Informationspflicht.php>

### Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Große Langgasse 29  
55116 Mainz  
Tel. Zentrale 06131 / 693 33-0  
Fax Zentrale 06131 / 693 33-4098

- Eingang barrierefrei

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

### Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 15.30 Uhr  
Mittwoch: 14.00 - 15.30 Uhr  
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

### Öffnungszeiten Verwaltungsgebäude:

Montag - Dienstag: 08.00 - 17.00 Uhr  
Mittwoch: 14.00 - 17.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

### Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz  
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54  
BIC MALADE51MNZ

Sollte der Test negativ sein und danach typische Symptome auftreten, die vereinbar mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, ist eine nochmalige Testung vorzugsweise mittels PCR-Test vornehmen zu lassen.

**Bereits geimpfte und genesenen Kinder im Sinne des Gesetzes sind von den Quarantänemaßnahmen ausgenommen, sollten aber sicherheitshalber eine PCR-Testung durchführen lassen.**

Einen PCR-Test können Sie entweder bei Ihrem Hausarzt oder sogenannten Corona-Praxen machen. Das sind Arztpraxen, die einen PCR-Test für alle Personen anbieten. Welche Praxen dazu gehören, sehen Sie unter folgendem Link <https://www.kv-rlp.de/patienten/wegweiser-coronavirus/corona-anlaufstellen/ansicht/filter/landkreis/mainz-bingen/>.

Außerdem können Sie bei der Teststation Hans-Böckler-Straße 118 in Mainz-Bretzenheim einen Termin unter folgendem Link [Covid-19 Testcenter \(mvz-labor-kirkamm.de\)](https://www.mvz-labor-kirkamm.de) oder auch telefonisch unter 06131-7205120 vereinbaren. **Dieses Schreiben muss zwingend zwecks Kostenübernahme der Teststation vorgelegt werden.** Es weist Ihr Kind als Kontaktperson aus und berechtigt Sie zur Testung als Kontaktperson im Sinne des § 2 Coronavirus-Testverordnung – TestV. Ebenso können Sie mit diesem Schreiben direkt bei Bioscientia (Tel.: 06132/781 7777) einen Termin festlegen.

Die häusliche Quarantäne stellt eine besondere Vorsichtsmaßnahme dar, die den wissenschaftlich abgesicherten Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes folgt. Kontaktnachverfolgung und Quarantäne sind zentraler Bestandteil der bundesweiten Strategie zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Es sind uns hier keine Besonderheiten bekannt, nach denen es eine Alternative zur Quarantäne gibt. Auch wenn Ihr Kind noch keine Krankheitssymptome zeigt, möchte man für den Fall, dass es sich angesteckt hat verhindern, dass es selbst den Erreger weitergibt. Ziel ist es hierbei die Ausbreitung des Erregers in der Bevölkerung in der Region zu verhindern bzw. die Verbreitungsdynamik durch die Unterbrechung von Infektionsketten zu verlangsamen.

Sie als Angehörige oder Kontaktpersonen Ihres Kindes sind von den Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen im Alltag und Berufsleben derzeit **nicht** betroffen, da diese keinen direkten Kontakt zur infizierten Person hatten.

Bitte messen Sie bei Ihrem Kind regelmäßig morgens und abends Fieber und notieren die Temperaturen und das Befinden. Sollte sich der Gesundheitszustand verschlechtern, setzen Sie sich bitte sofort mit Ihrem Kinder-/Hausarzt in Verbindung und informieren Sie uns, als zuständiges Gesundheitsamt.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie tagesaktuell auch auf der Homepage des Robert Koch-Instituts [www.rki.de/covid19](https://www.rki.de/covid19) sowie auf der Homepage unserer Kreisverwaltung [www.mainz-bingen.de](https://www.mainz-bingen.de).

Da Sie als Erziehungsberechtigte möglicherweise Ihr Kind bis zu dessen Quarantäneende zu Hause betreuen müssen, ist diese Quarantäneanordnung auch zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber geeignet. Diese wird in der Regel für die Beantragung einer Verdienstausfallsentschädigung - falls erforderlich - benötigt.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt die Bevölkerung in Deutschland. Es bietet zudem finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Das gilt auch für die gegenwärtige Corona-Pandemie. Arbeitgeber und Selbstständige können den Antrag auf folgende Seite stellen <https://ifsg-online.de/index.html> .

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Anlagen**

***Gez. Unterschrift***

Dr. Dietmar Hoffmann  
Leiter Abteilung Gesundheitswesen

***Dieser Bescheid wurde maschinell mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ist ohne Unterschrift gültig ( § 37 Abs. 5 VwVfG )***